

## Vertrag für die Vermietung von Standrohren

Wasserentnahme aus dem Netz der Regionalnetze Linzgau GmbH

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

für die Entnahmestelle:

**1 Standrohr mit Wasserzähler Nr: \_\_\_\_\_ bis QN 2,5/über QN 2,5 oder über**

**Überflurhydrant mit Wasserzähler Nr:**

1 Hydrantenschlüssel:  ja  nein

**Das o. g. Standrohr, Zählerstand m<sup>3</sup>, wird leihweise auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Voraussetzungen für die Übernahme des Standrohres sind die Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie nachstehende Verpflichtungen:**

1. Der Antragsteller hat vor Übernahme des Standrohres eine Kautions von **300,00 €** vor Vertragsabschluss bei einem Bankkonto des WVU einzuzahlen bzw. einen Scheck vorzulegen.

2. Am Ende eines jeden **3. Kalendermonats** ist das Standrohr zur **Ablesung des Zählerstandes und der Zustandskontrolle bei der zulässigen Stelle des WVU vorzuzeigen. Bei Nichteinhaltung des vorgenannten Termins kann das WVU die Aufwendungen für Ablesung und Kontrolle des Standrohres vor Ort berechnen.**

**Das Standrohr ist spätestens zum 31.12. des Jahres, in dem es ausgeliehen wurde zurückzugeben. Andernfalls werden im Januar die Kosten für das komplette Standrohr mit einer Verbrauchsmenge von 200 m<sup>3</sup> Trinkwasser in Rechnung gestellt.**

3. Die Berechnung der festgestellten Verbrauchsmenge erfolgt zum jeweils gültigen allgemeinen Tarifpreis für Wasser des betreffenden WVU.

4. Die Standrohrmiete beträgt 5,00 €, für die ersten acht Kalendertage, vom neunten bis 30 Tag beträgt diese 3,50 € ab dem 30 Tag 2 €, solange wie sich das Standrohr in der Obhut des Antragstellers befindet. Zusätzlich wird für jeden Abrechnungszyklus (drei Monate), ein **Grundbetrag von 30,00 €** erhoben.

**5. Mängel am Hydranten sind dem WVU umgehend mitzuteilen. Bei der Beschädigung oder Entfernung der Eich- bzw. Beglaubigungsplombe sowie Nicht- oder Falschanzeige des Standrohrwasserzählers oder bei sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist das Standrohr unverzüglich dem WVU zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Berechnung der Verbrauchsmenge mittels Schätzung ab dem letzten Ablesetag. Den hierdurch entstehenden Aufwand trägt der Kunde.**

6. Der Antragsteller trägt die entstehenden Kosten für die Instandsetzung des Zählers, des Standrohres sowie des/der benutzten Hydranten. Darüber hinaus haftet der Antragsteller für alle sonstigen, dem WVU oder Dritten entstehenden Schäden, die aus einer vertragswidrigen, unsachgemäßen oder ansonsten unerlaubten Standrohrbenutzungen resultieren. **Bei Verlust des Standrohres hat der Antragsteller dem WVU die Kosten lt. Preisblatt zu erstatten.**

7. Das Standrohr wird nur von einem Mitarbeiter der Regionalnetze Linzgau auf- und abgebaut. Eine Selbstmontage ist nach der neuen Trinkwasserverordnung Aufgrund des § 34 und 35 nicht mehr möglich. Für den Auf- und Abbau wird die Pauschale eines vorübergehenden Anschlusses in Rechnung gestellt.

8. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem gültigen Steuersatz zusätzlich gerechnet (z. Zt. 7%).

9. Die gezahlte Kautions wird nach Rückgabe des Standrohres, unter Verrechnung der vom Antragsteller aus diesem Vertrag noch zu leistenden Zahlungen, erstattet.

**Hinweise und Bestimmungen für die Benutzung von Hydranten  
Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und  
Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die  
Benutzung unbedingt einzuhalten:**

1. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz auszuspülen.
  2. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
  3. Der Hydrant ist mit beigelegtem Schlüssel ganz aufzudrehen.  
In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes erfolgen.
  4. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
  5. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlust, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.
  6. Darüber hinaus gelten die Empfehlungen der DGW-Information „Wasser-Information Nr. 52, Ausgabe 2/98 Hinweise zur Trinkwasserversorgung über ein Hydrantenstandrohr“.
- \*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

**Vorschrift für die Benutzung von Überflurhydranten ohne Fallmantel und  
Entnahmevorrichtung (entsprechend DVGW W 408 Arbeitsblatt)**

Für die Benutzung von Überflurhydranten mit Entnahmevorrichtung sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

**Öffnen des Hydranten ohne Fallmantel**

1. Deckkapseln abschrauben
2. Kupplungsstück mit Entnahmevorrichtung des Wasserversorgungsunternehmens ankuppeln und Absperrarmatur leicht öffnen
3. Hydranten Absperrung durch langsames Linksdrehen des Hydrantenkopfs mit dem Schlüssel bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen
4. Hydrant und Entnahmevorrichtung durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen
5. Absperrarmatur an der Entnahmevorrichtung schließen und ggf. Schläuche ankuppeln
6. Erforderliche Wasserentnahme nur durch entsprechendes Öffnen der Absperrarmatur an der Entnahmevorrichtung regeln. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabsperrung zu schließen.

Der Antragsteller erkennt hiermit die jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen sowie die besonderen Bedingungen für die Benutzung von Standrohren an. Der Unterzeichner bestätigt den Empfang des Standrohres sowie ggf. des Hydrantenschlüssels.

---

Datum	Unterschrift des Vertragspartners oder seines Beauftragten	Versorgungsunternehmen
-------	---------------------------------------------------------------	------------------------

Das Standrohr wird mit dem Zählerstand in m<sup>3</sup> aufgebaut:

Das Standrohr wurde mit dem Zählerstand m<sup>3</sup> abgebaut:

---

Datum	Unterschrift des Vertragspartners oder seines Beauftragten	Versorgungsunternehmen
-------	---------------------------------------------------------------	------------------------

Der Kautionsbetrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit dem Rechnungsbetrag verrechnet und auf das nachfolgende Konto erstattet.

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

(Genaue Bezeichnung)